

Mitteilung des Senats

vom 10. Mai 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk	S. 497.
2. Elektrische Beleuchtung der Strafanstalt und Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbrüchen Gefangener ..	" 497.
3. Regelung des Straßenverkehrs an Haltestellen der Straßenbahn	" 500.
4. Maschinenbaulaboratorium des Technikums	" 502.

1. Deckung des Fehlbetrages beim Wasserwerk.

Der Senat stimmt den Anträgen der berichtenden Deputation im übrigen zu. Er hält es aber für erforderlich, daß die Verwaltung die Anbringung eines Wassermessers außer in den im Gesetz vom 2. Juli 1902, betreffend das Wasserwerk, angeführten fünf Fällen (s. die Anlage des Gesetzes unter IV Abs. 2) auch dann verlangen kann, wenn fernerhin Privatleitungen an die Wasserleitung neu angeschlossen werden. Demgemäß beantragt der Senat, im Artikel 2 des Gesetzentwurfes — Unteranlage 2 — hinter Nr. 3 folgende Bestimmung einzufügen

3 a) IV Absatz 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

6) wenn eine Privatleitung nach Verkündung dieses Gesetzes neu angeschlossen werden soll.

Wird dieser Zusatz beschlossen, so müssen im Artikel 3 des Gesetzentwurfes der Bestimmung, daß die in Artikel 2 enthaltenen Änderungen am 1. Oktober 1910 in Kraft treten sollen, die Worte hinzugefügt werden: „vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 2 Nr. 3 a“.

Mit diesen Änderungen genehmigt der Senat den vorgelegten Gesetzentwurf — Unteranlage 2 des Berichts — und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Zugleich ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Wassersteuer für das Rechnungsjahr 1910, in derselben Form und mit denselben Steuerätzen wie für 1909. Er bemerkt dabei, daß die Publikation dieses Gesetzes bald erfolgen muß, wenn nicht die Erhebung der Wassersteuer in sehr nachteiliger Weise verzögert werden soll. Falls daher der Bericht der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke längere Beratungen erfordern sollte, so dürfte es sich empfehlen, daß Gesetz wegen der Wassersteuer für 1910 vorweg zu verabschieden. Der weiteren Beratung über die Anträge der berichtenden Deputation würde dadurch nicht präjudiziert werden. Vielmehr würde, falls diese Anträge die Zustimmung der Bürgerschaft nicht finden sollten, nur die Folge eintreten, daß die Verwaltung des Wasserwerkes im Rechnungsjahre 1910 mit einem Fehlbetrage abschließen würde, für dessen Deckung alsdann in den nächsten Rechnungsjahren durch Steuererhöhungen gesorgt werden müßte.

2. Elektrische Beleuchtung der Strafanstalt und Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbrüchen Gefangener.

Indem der Senat der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Deputation für die Gefängnisse zur Beratung und Beschlußfassung zugehen läßt, erklärt er sich mit den unter a bis c gestellten Anträgen und mit der Einstellung der Beträge von 3700 M, 700 M und 300 M in das Budget des laufenden Jahres einverstanden. Gleichzeitig tritt der Senat im Hinblick auf die neuerlichen Ausführungen

der Deputation dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 29. September 1909 (Verhölgn. S. 1137) wegen Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Zellen der Strafanstalt nunmehr bei. Der erforderliche Betrag von 11 000 M wird ebenfalls in das Budget des laufenden Jahres einzustellen sein.

Bericht.

Anlage.

Infolge des Beschlusses der Bürgererschaft vom 10. November v. J. (Verhölgn. S. 1198) hatte sich die unterzeichnete Deputation schon gegen Ende des vorigen Jahres weiter mit der Frage der elektrischen Beleuchtung der Strafanstalt einschl. der Zellen beschäftigt, insbesondere Erkundigungen bei auswärtigen Strafanstalten, die die gleiche Beleuchtung haben, wegen der dort gemachten Erfahrungen eingelegt. Diese Erkundigungen haben ein günstiges Resultat ergeben, namentlich die Bedenken beseitigt, die zuerst wegen etwa zu fürchtender Beschädigung der Leitungen und Lampen durch Gefangene erhoben waren. Die Deputation, von der die Entscheidung darüber, ob die einzuführende elektrische Beleuchtung auch auf die Zellen auszudehnen sei, früher dem Ermessen von Senat und Bürgererschaft lediglich anheimgestellt war, spricht sich nunmehr auch ihrerseits bestimmt für das weitergehende, die Zellenbeleuchtung mit umfassender Projekt aus, wobei aber darauf hingewiesen werden muß, daß nach einer aufklärenden Bemerkung des Direktors des Elektrizitätswerks die budgetmäßigen dauernden Kosten der Strafanstalt für elektrische Beleuchtung sich etwas höher stellen werden, als die Kosten der Petroleumbeleuchtung, während für den Staat, als Besitzer des Elektrizitätswerks, sich im Resultat ein Vorteil ergibt.

Für die veränderte Stellungnahme der Deputation ist namentlich mit ins Gewicht gefallen, daß bei Einführung der Beleuchtung in den Zellen es möglich sein wird, diese während der Nachtzeit vorübergehend von außen zu erhellen und so zu überblicken, was angesichts der bedauerlichen, in letzter Zeit vorgekommenen Ausbrüche Gefangener, (von denen einer, Grimm, zu lebenslänglichem, der andere, alsbald wieder ergriffene, Jansen, zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt war,) offenbar von nicht zu unterschätzendem Werte ist.

Die Ausbrüche haben im übrigen der Deputation Veranlassung gegeben, sich allgemein eingehend mit der Frage zu beschäftigen, ob und welche Maßnahmen geboten sind, um einer Wiederholung solcher Vorkommnisse vorzubeugen. Dies erschien um so mehr erforderlich, als die beiden sofort eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchungen ein Verschulden Dritter, namentlich von Beamten, nicht ergeben haben.

Besonders eingehend ist geprüft worden, ob der nach Wegfall der Militärwache (Verhölgn. zwischen Senat und Bürgererschaft 1906 S. 730 ff. 761) eingerichtete Nachtwachendienst ausreichend sei oder einer Verbesserung bedürfe. Dieser Dienst ist seit Oktober 1906 in der Weise organisiert, daß an den Wochentagen von 8 Uhr abends bis 5 oder 5½ Uhr morgens, an den Sonntagen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, zwei Aufseher die Innenwache haben und drei Aufseher sich in die Außenwache in der Weise teilen, daß stets zwei zusammen die Höfe der Anstalt begehren, während der Dritte sich in dem Wachlokal befindet. Die gleiche Einrichtung besteht, soweit bekannt, in den preussischen Strafanstalten und hat sich dort als ausreichend erwiesen. Allerdings findet danach, hier wie dort, während der Dämmerstunden (4—8 Uhr nachmittags, 6—8 Uhr morgens), in deren Verlaufe die obigen beiden Ausbrüche — ebenso übrigens auch im November 1905, während noch ein Militärposten auf dem Zuchthaushofe stand, die Ausbrüche der Gefangenen Röhrs und Stender, — vorgekommen sind, eine ständige Bewachung der Höfe in der Weise, wie während der Nacht, nicht statt. Allein tatsächlich bringt es der tägliche Anstaltsdienst mit sich, daß doch bald dieser, bald jener Beamte in den gedachten Stunden die Höfe passiert, außerdem aber ist es praktisch kaum durchführbar, den regelmäßigen Wachdienst auf die Dämmerzeit zu erstrecken und dann etwa um Mitternacht einen Wechsel des Aufsichtspersonals eintreten zu lassen; jedenfalls wäre damit die Notwendigkeit der Anstellung von drei weiteren Aufsehern verknüpft, während ein wirkliches Bedürfnis zur Ausdehnung des Wachdienstes auf die Dämmerstunden doch höchstens

während der Wintermonate besteht, und die neu anzustellenden Aufseher in der übrigen Zeit des Jahres keine ausreichende Beschäftigung finden würden.

Die Deputation ist daher in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß von einer, mit unverhältnismäßig hohen laufenden Kosten verknüpften Vermehrung der Zahl der Aufseher jedenfalls zurzeit abzusehen sei, während nach Lage der Sache auch nicht daran gedacht werden kann, etwa für die Wintermonate besonderes Hilfspersonal heranzuziehen, da sich schwerlich geeignete, zuverlässige Leute zu vorübergehender Einstellung in den verantwortungsvollen Nachtdienst finden würden.

Dagegen hält die Deputation einige andere Maßnahmen für geboten.

Es sind bereits Anordnungen getroffen, um durch die Art der Unterbringung der Gefangenen (Wechsel der Zellen, Wegnahme der Kleider während der Nacht in den geeigneten Fällen) ein Entweichen sowie die Vorbereitungen dazu zu erschweren. Außerdem wird der Nachtwachendienst selbst insofern anders eingerichtet werden, als die beiden Nachtaufseher, welche gleichzeitig die Höfe der Anstalt abpatrouillieren, nicht mehr, wie bislang, zusammen, sondern jeder für sich in näher zu bestimmender Weise gehen, so daß jede einzelne Zelle in demselben Zeitabschnitte zweimal, statt bisher einmal, passiert wird. Zur Verstärkung der Kontrolle, gleichzeitig aber auch zum besseren Schutze der Aufseher selbst, empfiehlt es sich nach dem Erachten der Deputation außerdem, einige Hunde anzuschaffen.

Ein weiterer Schutz wird durch einige bauliche Einrichtungen zu erlangen sein. Die diesbezüglich um eine Äußerung ersuchte Baudeputation hat inhalts des anliegenden Berichts, in Übereinstimmung mit einer Anregung der Direktion der Strafanstalt, empfohlen, einmal die Gitter der Zellenfenster durch Vorlegen starker Quereisen nach einem bereits probeweise angebrachten Muster zu verstärken, und sodann in denjenigen Zellen, die noch mit Kalkputz versehen sind, zur Verstärkung der Zellenwände Zementputz anzubringen. Die einmaligen Kosten dieser durch die Anstalt auszuführenden Maßregeln und Anschaffungen stellen sich nach dem Bericht der Baudeputation auf 3700 M. Unteranlage 1.

Außerdem ist, wie der von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke erbetene Bericht, Unteranlage 2, ergibt, eine Verstärkung der Beleuchtung des Hofes der Männerstrafanstalt durch Anbringung weiterer Laternen geboten, wofür die Kosten auf 700 M berechnet sind. Unteranlage 2.

Die Deputation glaubt, daß bei Durchführung der vorerwähnten Einrichtungen mit dem vorhandenen Personal, dessen Dienstanweisungen bei diesem Anlasse einer Revision unterworfen sind, sich eine genügende Aufsicht zur Verhinderung von Ausbrüchen ausüben lassen wird, ohne daß darum unbillige Anforderungen an die einzelnen beteiligten Beamten gestellt zu werden brauchen. Zwar muß man in jeder Strafanstalt auf raffinierte Anschläge von Gefangenen gefaßt sein; allein gegen jede denkbare Überraschung würde schließlich auch eine unverhältnismäßige Verstärkung des Aufseherpersonals keinen absoluten Schutz gewähren.

Indem die Deputation im übrigen auf ihren früheren Bericht wegen Einführung der elektrischen Beleuchtung Bezug nimmt, beantragt sie

- a) zur Herstellung einer stärkeren Vergitterung der Zellenfenster, sowie zur Anbringung einer Zementschicht an den Wänden der Zellen den Betrag von 3700 M,
- b) zur Verstärkung der Beleuchtung des Hofes der Männerstrafanstalt 700 M,
- c) zur Anschaffung von Hunden den Betrag von 300 M

zu bewilligen und die Einstellung dieser Posten in das Budget des laufenden Jahres zu beschließen.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Günther Nicnietz.**

Unteranlage 1.

Bericht der Hochbauinspektion.

Im Beisein des Herrn Senators Hildebrand hat heute eine Besichtigung derjenigen Sicherheitsmaßregeln für die Zellen des Zuchthausflügels, welche die Strafanstaltsleitung für erforderlich und ausreichend hält, stattgefunden. Diese bestehen in einer Verstärkung der vorhandenen Eisengitter durch Anbringung starker Quereisen nach dem an einem Zellenfenster angebrachten Muster und in der Änderung des inneren Kalkputzes in Zementputz einer größeren Anzahl Zellen. Es kommen für die Gitterverstärkung 170 Fenster in Frage, die bei Ausführung durch die Anstalt und in bestem Flußeisen für das Fenster 10 M = 1700 M kosten würden. Bei Verwendung von Bessemer Stahl, der nur wenig besser ist, wie Flußeisen, würden sich die Kosten um das Doppelte, bei Verwendung besten englischen Gußstahles um das 6—7fache erhöhen. Flußeisen genügt aber für den vorgesehenen Zweck.

In 100 Zellen ist neuer Zementputz anzubringen, der bei Ausführung durch die Strafanstalt 20 M für die Zelle, mithin zusammen 2000 M, kosten würde.

Es wären demnach im ganzen $1700 + 2000 = 3700$ M aufzuwenden. Weitere bauliche Maßnahmen wurden nicht als notwendig bezeichnet.

15. 4. 1910.

(gez.) Weber.

Gelesen.

Die Festigkeit der Eisengitter wird durch die Anbringung von Quereisen erhöht. Der Kalkputz ist schadhast, bröckelt vielfach ab, und es ist ratsam, ihn durch Zementputz zu ersetzen.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.
(gez.) Ehrhardt.

18. 4. 1910.

Unteranlage 2.

Bericht der Direktion des Gaswerks.

Eine Besichtigung der Höfe der Strafanstalt durch einen unserer Beamten und den Inspektor der Strafanstalt hat ergeben, daß die Beleuchtung auf dem Hofe der Männerstrafanstalt verstärkt werden muß. Es sind dort sechs weitere Laternen anzubringen und dafür fünf Randelaber und eine Wandstütze erforderlich.

Die Gesamtkosten werden sich auf etwa 700 M belaufen, die unserer Verwaltung von der Deputation für die Gefängnisse zu erstatten wären.

Bremen, den 4. Mai 1910.

(gez.) Dr. Schütte.

3. Regelung des Straßenverkehrs an Haltestellen der Straßenbahn.

Durch Beschluß vom 7. Oktober 1908 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die Polizeidirektion verfügen zu lassen, daß bei der Kreuzung der Kaiser- und Gutfilterstraße nur im Schritt gefahren werden darf und Radfahrer, Automobile und Fuhrwerke jeder Art nur langsam fahren dürfen.

Zugleich hat sie den Senat ersucht, die Polizeidirektion mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wie sich die Gefahren, denen das Publikum durch den Radfahrer- und Automobilverkehr an den Haltestellen der Straßenbahn ausgesetzt ist, vermeiden lassen. Sie hat endlich den Senat ersucht, der Polizeidirektion anheimzugeben, die eine Haltestelle an der Kaiserstraße für die vom Markt kommenden

Straßenbahnwagen nach einer Stelle vor der Kreuzung der Hutfilter- und Kaiserstraße zu verlegen, da es aus Verkehrsrücksichten nicht statthaft erscheine, die von beiden Richtungen kommenden Wagen an ein und derselben Stelle halten zu lassen.

Zu diesen Beschlüssen hat die Polizeidirektion im Auftrage des Senats den nachfolgenden Bericht erstattet, den dieser der Bürgerschaft zur Kenntniznahme zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Auf die Anregung der Bürgerschaft, die Haltestelle an der Kaiserstraße für die vom Markt kommenden Straßenbahnwagen zu verlegen, ist diese Haltestelle nach eingehender Prüfung zwar nicht in der vorgeschlagenen Weise, also nach einer Stelle vor der Kreuzung der Hutfilter- und Kaiserstraße, dagegen etwa 20 m weiter nach der Faulenstraße hin, verlegt worden. Diese, bereits im Frühjahr 1909 getroffene Anordnung hat sich nach den bisherigen Wahrnehmungen bewährt und sowohl für den Fuhrwerksverkehr als auch für die Fußgänger und die Passagiere der Straßenbahn als praktisch erwiesen.

Zu den weiteren Beschlüssen der Bürgerschaft bemerkt die Polizeidirektion folgendes:

Nach § 42 Nr. 4 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 muß im Schritt gefahren werden überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet (Gesetzbl. S. 152).

Nach § 5 der Verordnung vom 5. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Gesetzbl. S. 274 bis 275), ist die Fahrgewindigkeit jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden. Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Ferner muß in allen Fällen, in denen dies nach Lage der Sache geboten ist, unter anderem bei Straßenkreuzungen, sowie überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

Fast genau die gleichen Bestimmungen enthält § 18 der Verordnung vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. S. 396/97), der zugleich bestimmt, daß innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgewindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde nicht überschritten werden darf.

Die Polizeidirektion hält diese Vorschriften für ausreichend, hat indessen Anlaß genommen, ihre Beamten anzuweisen, daß eine scharfe Kontrolle geübt und gegen jede Übertretung eingeschritten und die Bestrafung des Schuldigen herbeigeführt werde. Die Rücksicht auf die Zunahme des Verkehrs in der Stadt Bremen gebietet, daß die Beteiligten an die Einhaltung jener Vorschriften gewöhnt werden, was ohne scharfe Kontrolle und Verhängung von entsprechenden Polizeistrafen kaum zu erreichen sein wird. Eine besondere Anordnung, daß an der Kreuzung der Kaiser- und Hutfilterstraße ganz allgemein wie am Eingang der Sögestraße nur im Schritt gefahren werden dürfe, erachtet die Polizeidirektion nicht für geboten, da diese Maßnahme für die Abwicklung des Fuhrwerksverkehrs an dieser belebten Stelle von erheblichem Nachteil sein und zu fortwährenden Verkehrsstockungen und Störungen führen würde.

Bremen, den 18. April 1910.

Die Polizeidirektion.

(gez.) **Vürman, Dr.**

4. Maschinenbaulaboratorium des Technikums.

Die Behörde für das Technikum hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Wegen der starken Inanspruchnahme der abendlichen Beleuchtung im Technikum hat es sich als dringend wünschenswert herausgestellt, daß die elektrische Batterie des Maschinenbaulaboratoriums, und zwar noch in diesem Jahre, vergrößert wird. Der Leiter des Maschinenbaulaboratoriums, Professor Pilge, hat nach wiederholter Verhandlung mit dem Direktor des städtischen Elektrizitätswerks Sichtung einerseits, sowie im Einvernehmen mit dem Direktor und den beteiligten Oberlehrern des Technikums anderseits dazu das Nachstehende berichtet.

„Bei der Berechnung des Stromverbrauches und der Maschinenanlage war, abgesehen von dem Abendkursus für Seemaschinisten, nur eine vereinzelt auftretende Belastung über 8 Uhr abends hinaus durch Vorträge berücksichtigt.

Die vielen technischen Neuerungen, welche neuerdings auf allen Gebieten der Technik zur Anwendung gelangen, haben nun dahin geführt, daß in den letzten Jahren wiederholt auf Wunsch zahlreicher Interessenten seitens einiger Lehrer des Technikums sowie anderer technischer Institute in den Räumen des Technikums abends Vorträge und Fortbildungskurse verschiedenster Art stattfanden. Bei dem großen Interesse, welches in weiteren Kreisen andauernd diesen Kursen entgegengebracht wird und bei der ständigen Zunahme der Zahl derselben, ist auch im kommenden Winter ein weiterer Zuwachs zu erwarten. Um ohne Vermehrung des Personals und ohne wesentliche Vertenerung des Betriebes die Beleuchtung für diese Abendkurse liefern zu können, ist eine Vergrößerung der vorhandenen Batterie erforderlich. Diese kann in einfacher Weise ohne Auswechselung der Gefäße durch Einfügung von weiteren Platten in die alten Gefäße geschehen, da diese von vornherein mit Rücksicht auf spätere Vergrößerungen reichlich bemessen und nicht gleich voll besetzt worden sind.

Die Vergrößerung der Batterie bedingt eine Auswechselung der vorhandenen Lademaschine. Bei Verwendung der jetzigen würde nämlich die Ladezeit der vergrößerten Batterie sehr erheblich verlängert werden. Dadurch würde aber, da während der Ladezeit nach einstimmiger Ansicht der beteiligten Dozenten ein genaues Arbeiten in den chemischen, physikalischen und elektrotechnischen Laboratorien nicht möglich ist, die für diese Arbeiten verfügbare Zeit in einer nicht erträglichen Weise verkürzt werden.

Die einmaligen Ausgaben für diese Erweiterung sind auf ca. 3700 M. berechnet, während die dauernden Ausgaben infolge der Erhöhung der Batterieprämie von 431 M. auf 526 M. steigen werden.“

Vorstehendem nach beantragt die Behörde für das Technikum den Betrag von 3700 M. zu dem angegebenen Zweck nachträglich in das Budget für 1910 als außerordentliche Ausgabe einzustellen und die Position II, 2 d des Spezialbudgets Nr. 89 auf 526 M. zu erhöhen.

Bremen, den 30. April 1910.

Die Behörde für das Technikum.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **Dr. A. Feldmann**.